

SATZUNG
über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde List auf Sylt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt vom 21.12.2009 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

§ 1

Zweck der Kurabgabenerhebung

1. Die Gemeinde List auf Sylt ist als Nordseebad anerkannt.
2. Zur Deckung von 68 % des Aufwands für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde eine Kurabgabe; die Gemeinde trägt den Aufwand zu 5,6 % aus allgemeinen Deckungsmitteln (Gemeindeanteil).
3. Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Entgelt erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet und Entstehen der Abgabepflicht

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gebiet der Gemeinde List auf Sylt. Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft in der Gemeinde.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

1. Kurabgabepflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu haben und die Möglichkeit zur Nutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen haben. Der gewöhnliche Aufenthalt ist nicht identisch mit dem melderechtlichen Wohnsitz. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder sonst dauernd Nutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
2. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.

§ 4

Benutzung der Strandanlagen durch Ortsansässige

An Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Erhebungsgebiet haben, sowie an die nach dieser Satzung von der Kurabgabe befreiten Personen werden auf Antrag Strandbenutzungskarten durch die Kurverwaltung ausgegeben; diese sind als Berechtigungsnachweis bei jeder Strandbenutzung mitzuführen und bei Kontrollen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Ausstellung der Strandbenutzungskarte erfolgt gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 5,-.

§ 5

Befreiung von der Kurabgabe

Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Begleitung eines erziehungsberechtigten Kurabgabepflichtigen.
2. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung List anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen für die Dauer der Veranstaltung.
3. Bettlägig Kranke und Verletzte die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
4. Personen, die Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort im Erhebungsgebiet gleichgestellt sind:
 1. Nahe Verwandte von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Erhebungsgebiet haben, wenn sie ohne Vergütung in deren Haushaltsgemeinschaft aufgenommen sind. Als nahe Verwandte gelten: Eltern, Kinder, Geschwister, Geschwisterkinder, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern sowie Schwäger und Schwägerinnen 1. Grades. Das Verwandtschaftsverhältnis ist der Kurverwaltung List nachzuweisen.
 2. Personen, die im Erhebungsgebiet in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen und dies der Kurverwaltung List durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweisen.

§ 6

Erhebungsform der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft des Kurabgabepflichtigen an den Beherberger zu entrichten.
2. Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe vom Beherberger eine Kurkarte, die als Zahlungsbeleg gilt. Die Kurkarte ist nicht übertragbar, sie ist auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen. Sie gilt für die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthalts. Jahreskurkarten gelten für die gesamte Kurzeit.
3. Jahreskurkarten und Strandbenutzungskarten werden von der Kurverwaltung – versehen mit dem Lichtbild des Empfangsberechtigten - ausgegeben. Bei der erstmaligen Erstellung der Kurkarte im Scheckkartenformat ist eine Bearbeitungsgebühr von € 2,- zu entrichten.
4. Die Kurabgabe ist an die Kontrolleure des Kurbetriebes zu zahlen von jedem, der bei der Kontrolle keine gültige Kurkarte oder Strandbenutzungskarte vorweisen kann.
5. Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von € 3,- je Kurkarte erhoben.

§ 7

Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe für jede Einzelperson über 18 Jahre beträgt für den Aufenthalt im Erhebungsgebiet pro Person und Tag:
 - a) in der Hauptkurzeit (01.05. bis 30.09.) € 2,50
 - b) in der Kurzeit (01.04. bis 30.04. und 01.10. bis 31.10.) € 1,50
 - c) in der Winterkurzeit (01.11. bis 31.03.) € 1,00
2. Die Kurabgabe wird jeweils für die Dauer des Aufenthaltes erhoben. Es werden jedoch höchstens die Beträge der Jahreskurkarten berechnet. Die Kurabgabe für die Jahreskarte ist bei der Kurverwaltung zu entrichten, der Kurabgabepflichtige erhält von der Kurverwaltung eine Jahreskurkarte. Diese muss mit einem Lichtbild des Kurabgabepflichtigen versehen sein.
3. Die Kurabgabe für die Jahreskurkarte beträgt: € 70,00
Zur Verwaltungsvereinfachung kann bei Zweitwohnungsbesitzern die Jahreskurabgabe durch einen Veranlagungsbescheid erhoben werden.
4. Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienangehörigen die Kurabgabenbeiträge der Jahreskurkarte.
5. Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohneinheit vor dem 01. Mai zahlt der bisherige Besitzer, nach dem 30. September der neue Besitzer nur den in Zwölfteilen ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurkarte. Der

Nachfolger bzw. der Vorgänger zahlt in vorstehenden Fällen den vollen Betrag der Jahreskurkarte. Das gleiche gilt in sonstigen Fällen des Eigentums- oder Besitzerwechsels.

§ 8

Ermäßigungen

1. Den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von Ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 10% gewährt.
2. Für Kinder über 6 Jahre in Kinderheimen ist eine Kurabgabe von € 0,30 je Aufenthaltstag zu zahlen.
3. Benutzer von Jugendherbergen, Jugendheimen, Jugendzeltplätzen, Jugendzeltlagern und Landschulheimen bis zum Alter von 18 Jahren zahlen je Einzelperson und Tag des Aufenthaltes eine Kurabgabe von
 - a) in der Hauptkurzeit (01.05. bis 30.09.) € 0,60
 - b) in der Kurzeit (01.04. bis 30.04. und 01.10. bis 31.10.) € 0,50
 - c) in der Winterkurzeit (01.11. bis 31.03.) € 0,40
4. Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80% und mehr nachweisen können, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 20%. Von der Kurabgabepflicht ist die Begleitperson des Schwerbehinderten freigestellt, der nachweislich amtlicher Unterlagen auf ständige Begleitung angewiesen ist. Die gleiche Ermäßigung erhalten minderbemittelte Kurbedürftige, wenn ihr Einkommen nicht den doppelten Sozialhilfesatz übersteigt. Die Anträge auf diese Ermäßigung sollen 14 Tage vor Kurbeginn vorgelegt werden.

§ 9

Rückzahlung von Kurabgaben

1. Bei vorzeitiger Beendigung des vorgesehenen Aufenthaltes wird die zu viel gezahlte Kurabgabe von der Kurverwaltung erstattet.
2. Rückzahlungen auf die Kurabgabe werden nur gegen Rückgabe der Kurkarte, die mit der Abreisebescheinigung des Beherbergers versehen sein muss, an den Inhaber persönlich oder an einen Bevollmächtigten geleistet.
3. Auf Jahreskurkarten, Ersatzkurkarten und Strandbenutzungskarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 10

Meldepflicht der Beherberger

1. Jeder Beherberger, dessen Bevollmächtigte und Beauftragte sind verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) die nicht unter § 5 fallen, unverzüglich und ganzjährig der Kurverwaltung unter Verwendung der von der Kurverwaltung verwendeten Medien anzumelden.
2. Die Beherberger sowie deren Bevollmächtigte und Beauftragte sind verpflichtet, einen besonderen Meldeschein den Kontrolleuren des Kurbetriebs nach Aufforderung vorzulegen und ihnen die zur Überwachung der Meldepflicht erforderlichen Auskünfte zu geben.
3. Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der Beherberger- und Gästedaten zulässig. Die Daten werden nach einem Jahr gelöscht.
4. Die Pflichten der Beherberger gelten für die Leiter von Heimen entsprechend.
5. Die eingezogenen Kurabgaben sind unverzüglich an die Kurverwaltung abzuführen.

§ 11

Haftung

1. Die Beherberger haften für die Abgabeschuld ihrer Kurgäste.
2. Reiseunternehmen haften selbstschuldnerisch gegenüber dem Kurbetrieb, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 12

Bekanntmachungspflicht

Jeder Beherberger, der Zimmer an Fremde abgibt, ist verpflichtet, diese Kurabgabensatzung in seinem Haus an für den Fremden sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 13

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung verstößt:

- a) Nichtanmeldung von Fremden unter Verwendung besonderer Meldescheine.
- b) Nichtanmeldung der Personen mit eigenen Wohneinheiten.
- c) Unterlassung der Führung eines Gästeverzeichnisses.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, zur Durchführung der Veranlagung Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte
- Unterlagen der Zweitwohnungssteuererhebung
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
- Grundbuch und Grundbuchkarte
- Mitteilungen der Vorbesitzer
- Anträge auf Vorverkaufsverzichtserklärungen

§ 15

1. Diese Kurabgabensatzung tritt am 01.03.2010 in Kraft. Die Kurabgabensatzung der Gemeinde List/Sylt vom 28.02.1990 in der letzten Fassung vom 27.03.2008 bleibt für alle Veranlagungsfälle, die nachträglich für die Zeit vor dem 28.02.2010 entstehen, in Kraft.
2. Soweit Bestimmungen dieser Satzung rückwirkend durch Nachtragssatzungen geändert werden, darf für den Rückwirkungszeitraum die Abgabeschuld im Einzelfall nicht höher sein als nach bisherigem Satzungsrecht. Bei jeder Veranlagung, die auf Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, ist eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der geänderten (alten) Satzungsregelung anzustellen.